

16/6223 an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6224** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend –, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer der Überweisungsempfehlung seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

erste Lesung

Eine mündliche Einbringung des Gesetzentwurfs ist heute nicht vorgesehen. Die **Einbringungsrede** von **Minister Jäger** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 6) Eine weitere Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6634** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung

geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Remmel** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** gegeben hat. (Siehe Anlage 7) Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6635** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6636

erste Lesung

Eine Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung ist heute mündlich nicht vorgesehen. Die **Rede** von Herrn **Minister Schneider** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 8) Eine Aussprache ist heute auch nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6636** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Anlage 7

Zu TOP 12 – „Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ – zu Protokoll gegebene Rede

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz wird das Berufsbild der Veterinärassistentin bzw. des Veterinärassistenten geschaffen. Dieser „amtstierärztliche Assistenzdienst“ soll künftig die beamteten Tierärzte unterstützen und von Routineaufgaben entlasten.

Bei vielen Amtshandlungen müssen amtliche Tierärzte auch Aufgaben erfüllen, für die eine tierärztliche Qualifikation nicht zwingend erforderlich ist. Durch Schaffung des Assistenzdienstes werden qualifizierte Kapazitäten frei, die für eine qualitativ verbesserte Überwachung und Beratung eingesetzt werden können. Hier sind insbesondere auch die neuen Anforderungen an die Veterinärbehörden, die sich aus der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes mit dem Ziel der drastischen Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes ergeben, zu nennen.

Der tierärztliche Assistenzdienst wird vornehmlich bei den Kreisordnungsbehörden zum Einsatz kommen; eine Beschäftigung auf Landesebene beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist aber auch denkbar.

Die Ausbildung wird zentral vom Land gesteuert und auch bezahlt werden.

Wir verändern zudem die Beihilferegelung bei der Beseitigung von Falltieren (im Betrieb verendeten oder tot geborenen Tieren), um die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte zu entlasten.

So sollen künftig die Kosten zwischen Nutztierhaltern und den beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten hälftig statt bisher 10 % Nutztierhalter, 90 % beseitigungspflichtige Kommunen aufgeteilt werden. Es wird eine Obergrenze eingeführt, oberhalb derer ein Nutztierhalter die Beseitigungskosten gänzlich zu tragen hat.

Damit berücksichtigen wir, dass die einzelbetrieblichen Kosten der Falltierbeseitigung maßgeblich von den Haltungsbedingungen und dem Betriebsmanagement abhängen. Insgesamt entlasten wir die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte damit um mehr als 3,7 Millio-

nen €. Insbesondere die Kommunen im ländlichen Raum profitieren davon.

Wir stellen ferner klar, dass insbesondere Pferde zwar der Beseitigungspflicht unterliegen, aufgrund ihrer überwiegenden Nutzung zu Hobby- und Freizeitwecken aber nicht mehr unter die Beihilferegelung für Falltiere fallen.

Auch die Kosten für die Beseitigung von Tieren, die durch Schadensereignisse umgekommen sind, sind von den Besitzern künftig vollständig zu tragen. Das finanzielle Risiko kann durch private Ertragsschadensversicherungen abgedeckt werden.

Tiergesundheitliche Frühwarnsysteme sind ein effektives Instrument in der Tierseuchenbekämpfung. Ein wesentlicher Baustein sind zeitnahe und belastbare Daten über die Anzahl der Falltiere in den landwirtschaftlichen Betrieben. Daher werden die Beseitigungsunternehmen dazu verpflichtet, Informationen über die Anzahl der Falltiere in den landwirtschaftlichen Betrieben an die Tierseuchenkasse zu übermitteln.

Am 1. Mai 2014 ist das Tiergesundheitsgesetz in Kraft getreten. Es löst das frühere Tierseuchengesetz ab. Daher wurden entsprechende Anpassungen an das neue Tiergesundheitsgesetz erforderlich.

